

Zusicherungserklärung

zur Einhaltung der österreichischen Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung¹

Hersteller / Lieferant:

Name: _____ Tel/Fax: _____

Straße: _____ Email: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir sichern für folgendes Produkt zu:

Produktbezeichnung:

Artikelnummer:

Komponente/n	letzter vermehrungsfähiger Organismus bzw. Organismen

Bitte für **alle** im Produkt vorhandenen Komponenten die/den letzten im Herstellungsprozess verwendeten Organismus/-en anführen. Im Falle von landwirtschaftlichen **Risikokomponenten** beachten Sie bitte die Informationen auf der Rückseite.

- a) dass dieses Produkt weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält,
- b) sowie dass dieses Produkt weder „aus“ noch „durch“ einen GMO hergestellt wurde. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnten. (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).
- c) Für alle im oben genannten Produkt enthaltenen Komponenten bei denen man sich nicht auf die VO (EG) 1829/2003 verlassen kann (weil von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen), liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie (a) und (b) vor. Dies betrifft Mikroorganismen, Enzyme, Aromen, organische Säuren und andere organische Verbindungen.

Keine Erklärungen sind notwendig für Stoffe, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenten verwendet werden, und technisch unvermeidbare Rückstände aus dem Herstellungsprozess. Dies betrifft z.B. Nährmedien, Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und andere Hilfsmittel, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenten verwendet werden, aber selbst nicht als Komponente im Produkt enthalten sind.

Eine Spezifikation des oben angeführten Produktes liegt dieser Zusicherungserklärung bei.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Wir berechnen die Kontrollstelle unseres Kunden/Abnehmers oder eine von ihr benannte unabhängige Institution, die Stichhaltigkeit unserer Erklärung zu überprüfen und gegebenenfalls Probebeziehungen für den analytischen Nachweis vorzunehmen.

Der Unterzeichner haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

Land/Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

¹ gemäß Österreichischem Lebensmittelbuch IV Auflage, Veröffentlicht mit Erlass GZ: BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007 sowie Änderungen und Ergänzungen unter BMG-75210/0009-II/B/13/2010 vom 9.9.2010 und BMG-75210/0020-II/B/13/2012 vom 21.12.2012

Die Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung idgF

regelt die Anforderungen an Lebensmittel bei denen in der Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder in den Geschäftspapieren der Eindruck erweckt wird, dass das Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte Organismen) oder Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, erzeugt wird.

Umfasst sind hier jedenfalls Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“, „gentechnik-frei“, „GVO-frei“, „ohne Gentechnik“ oder „ohne Verwendung von Gentechnik“ als auch Bezeichnungen wie „ohne genetisch veränderte Futtermittel gefüttert“ oder ähnliches.

Begriffsbestimmungen

- a) „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: bezeichnet „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG, mit Ausnahme von Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang 1B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde;
- b) „aus GVO hergestellt“: vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, aber keine GVO enthaltend oder daraus bestehend.
- c) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt.

Landwirtschaftliche Risikokomponenten: Soja, Mais, Raps, Zuckerrübe und deren Nebenprodukte

Für diese Kulturen ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung nicht ausreichend. Für diese Komponenten braucht es ein entsprechendes Kontroll- und Monitoring-System. Nähere Informationen sind von der zuständigen Kontrollstelle anzufordern.

Für folgende Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe ist die Zusicherungserklärung zur Einhaltung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung notwendig:

1. Folgende landwirtschaftliche Komponenten entsprechend Anhang V der Verordnung (EU) 2021/1165

Lecithin (E322)

stark tocopherolhaltige Extrakte (E306)

Pflanzenöle (nur wenn Einsatz als Schmier-bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter)

2. Folgeprodukte landwirtschaftlicher Rohstoffe der 2. Generation, wie z.B.

modifizierte Stärke aus gentechnisch verändertem Mais,

Mono/Diglyceride aus modifizierten Fettsäuren aus gentechnisch veränderter Soja,

sind lt. 1830/2003 und 1829/2003 **nicht** kennzeichnungspflichtig, somit ist eine Zusicherungserklärung zur Absicherung der „Gentechnikfreiheit“ notwendig.

3. Komponenten, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden können, wie z.B.

Zitronensäure,

Vitamine: B2, B12, C

Glutamat

Aspartam

Xanthan

Enzyme

etc. sind lt. 1830/2003 und 1829/2003 **nicht** kennzeichnungspflichtig, somit ist eine Zusicherungserklärung zur Absicherung der „Gentechnikfreiheit“ notwendig.

4. Aromen

Sofern im Extraktionsverfahren mikrobiologische und/oder enzymatische Methoden zum Einsatz kommen, muss eine Zusicherungserklärung für die Gentechnikfreiheit dieser Methoden beigelegt werden (Trägerstoffe und technische Hilfsstoffe bleiben dabei außer Betracht).